



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7001/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
363/AB
1995 -03- 16

ZU

343/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 343/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Schögggl, Rossmann, Dr. Grollitsch haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einsatz von Chipkarten im Rahmen der Bundesverwaltung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welches sind für Ihr Ressort die spezifischen Fragen einer flächendeckenden Einführung von Chipkarten im Rahmen der dort betroffenen Angelegenheiten der Bundesverwaltung?
2. Welche Abteilung in Ihrem Ressort wird mit den spezifischen Fragen einer flächendeckenden Einführung von Chipkarten als Datenträger im Rahmen der dort betroffenen Angelegenheiten der Bundesverwaltung befaßt werden?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer flächendeckenden Einführung von Datenträgern im Rahmen Ihres Ressorts zu rechnen?
4. Welche Planungs- und Projektarbeiten wurden in diesem Zusammenhang bereits getätigt?
5. Welche Kosten werden die Planungs-, Projekts- und Anlaufkosten in diesem Bereich bis zum Jahre 1998 kosten?

6. Welche mittel- und langfristigen Einsparungsmöglichkeiten werden sich durch die Einführung dieser Neuerungen in Ihrem Bereich für die Bundesverwaltung bis zum Jahre 1998 ergeben?
7. Welche speziellen begleitenden Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen werden, um im Rahmen Ihres Ressorts insgesamt zu gewährleisten, daß alle wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes erhalten bleiben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Der Inhalt der Anfrage bietet Anlaß zu folgenden einleitenden, grundsätzlichen Bemerkungen:

Der Einsatz von Chipkarten setzt einen sehr hohen Investitionsaufwand voraus, da er überhaupt nur denkbar ist, wenn im Einsatzbereich flächendeckend Lese- und Verarbeitungsgeräte zur Verfügung gestellt werden. Die bisherigen Anwendungsversuche haben ergeben, daß diesem hohen Einstiegsaufwand oft kein vergleichbarer Anwendungsnutzen gegenübersteht. Dazu kommt, daß erhebliche Risiken hinsichtlich Fälschungs- und Zugriffssicherheit und bei Verlust bestehen. Bei allen Anwendungsfällen, in welchen mit der Verwendung der Chipkarte eine Identifikation des Karteninhabers einhergeht, tritt hiezu noch ein nicht unerhebliches Datenschutzrisiko: Möglichkeiten, diese Identifikation mit Hilfe mathematischer Enkryptierverfahren zu unterdrücken, sind zwar international in Diskussion, liegen aber noch nicht in allgemein anwendbarer Form vor.

Vor diesem Hintergrund wäre es verfrüht, den Einsatz von Chipkarten in der Bundesverwaltung "flächendeckend" zu betreiben. Ein verantwortungsvoller Umgang mit diesem neuen Mittel der Informationstechnologie kann nur so aussehen, daß Anwendungen, die erhebliche datenschutzrechtliche Gefahren für den Betroffenen mit sich bringen, solange unterlassen werden, bis verlässliche Anonymisierungsverfahren auf der Basis mathematischer Enkryptiermodelle einsetzbar sind. Bei anderen Anwendungen kann nur in sachlich und räumlich beschränkten Feldversuchen getestet werden, wie

sich die notwendigen Investitionskosten zum tatsächlich feststellbaren gesellschaftlichen Nutzen verhalten.

Zu 1, 3 bis 7:

Hiezu wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Nach dem gegenwärtigen Planungs- und Wissensstand beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz jedenfalls in den nächsten fünf Jahren keine (flächendeckende) Einführung von Chipkarten, weder zur Verwaltung der eigenen Bediensteten, noch zur "Bedienung" der in Verfahren vor der Justiz auftretenden Parteien.

Zu 2:

ADV-technische und organisatorische Fragen betreffen den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Pr 4 des Bundesministeriums für Justiz. Für legislative Belange in zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Hinsicht wäre die Zuständigkeit der Sektion I (Zivilrecht) bzw Sektion II (Strafrecht) gegeben.

16 . März 1995

